

401

ADMINISTRATION COMMUNALE GARNICH
REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL
Séance publique du 15 juillet 1994

Annonce publique de la séance et convocation des conseillers: 8 juillet 1994

Point de l'ordre du jour: 7

Approbation le:

No:

Présents: MM. FRANCK Henri, bourgmestre,
LUX Patrick et BIVER Nico, échevins
SEILER-GENGLER Léa, PETERS René, BARNIG Jules,
AREND Aloyse, HEIRENS Nico, HANSEN Jean, membres.

OBJET: Modification du règlement sur les chemins ruraux

Le conseil communal,

Revu le règlement communal du 29 janvier 1958 concernant les chemins ruraux sis sur le territoire de la commune de Garnich, approuvé par le ministre de l'intérieur en date du 5 mars 1958, no. 820/58,

Vu l'avis du 7 mai 1992 du médecin-inspecteur,

Vu les avis du ministère de l'intérieur du 31 juillet 1992 et 6 mai 1994,

Vu l'avis du 12 avril 1994 de l'administration des eaux et forêts,

décide de modifier comme suit le texte coordonné du règlement communal sur les chemins ruraux:

*Gesehen den Erlaß vom 14. Dezember 1789 über das Entstehen der Gemeindeverwaltungen,
Gesehen den Erlaß vom 16.-24- August 1790 über das Justizwesen,
Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege
Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizeisowie es in
der Folge abgeändert wurde
Gesehen das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Strafgelder,
Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des
Gesundheitswesens,
Gesehen das großherzogliche reglement vom 28. Januar 1981 über die Aufstellung eines
allgemeinen Lastenheftes betreffend Ausbeutungs-, Kultur- und Verbesserungsarbeiten sowie
Verkäufe in den verwalteten Wäldern,
Gesehen das Naturschutzgesetz vom 11. August 1982 sowie es in der Folge abgeändert wurde,
Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988,
Gesehen das Gutachten der mit der Sanitätsinspektion betrauten Ärztin vom 7. Mai 1992,
Gesehen das Gutachten der Verwaltung der Gewässer und Wälder vom 12. April 1994*

Artikel 1. Alle Flurwege, die sich auf dem Gebiete der Gemeinde Garnich befinden, mag es sich handeln um von der Gemeinde oder von früher bestehenden Syndikaten angelegte

Wege, oder um deklassierte Vizinal- oder Verbindungswege, dienen ausschließlich der Bewirtschaftung von Wald und Feld.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen reglementes für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen.

Artikel 2. Der Unterhalt der Flurwege obliegt der Gemeinde unter Aufsicht der Ackerbauverwaltung, gemäß der jährlich dort über den H. Distriktskommissar vorzulegenden Flurwegerolle.

Artikel 3. Eigentümer von Bäumen längs der Flurwege sind gehalten, dieselben derart zu beschneiden, daß die Äste nicht auf den Weg überhängen können.
Die Eigentümer der Hecken sind verpflichtet diese auf eine Maximalhöhe von 1,50 Meter zu beschneiden, sofern dies die Verkehrssicherheit verlangt. - Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muß bis zum 15. Februar jeden Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

Das Beschneiden ist nur genehmigt vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (Artikel 14 des Naturschutzgesetzes vom 11. August 1982)

Artikel 4. Errichtungen von Neubauten, sowie Umänderungen der bestehenden Gebäude dürfen nur nach Genehmigung durch den Bürgermeister vorgenommen werden. Diese, wie alle anderen Neubauten müssen mindestens zehn Meter von der äußersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äußerste Kante als Weggrenze.

Artikel 5. Entlang der öffentlichen Straßen (Vizinal- und Staatsstraßen) ist es verboten Stacheldraht anzubringen, es sei denn entlang der Straße ist ein Zaun aus glattem (5 Drähte) oder Maschendraht angebracht, und dahinter, auf mindestens 25 Zentimetern Entfernung, ein dreireihiger Stacheldraht, der aber, weder nach oben noch nach unten, den erstgenannten Zaun überragen darf.

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 50 Centimeter von der in Artikel 4 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Niemals ist es erlaubt, die öffentliche Fahrbahn in die Umzäunung einzubegreifen.

Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, daß beim Öffnen deren Flügel nicht in die Fahrbahn hineinragen.

Artikel 6. Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflußröhren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benützern.

Artikel 7. Das Entfernen oder Versetzen von Grenzsteinen, welche die Wegbreiten angeben, ist verboten; ebenso das Ausfüllen von Entwässerungsgräben, sowie das Bepflanzen oder Beschädigen von Banketten oder Wegeböschungen.

Artikel 8. Das Wenden auf den Flurwegen beim Pflügen und Ernten ist strengstens untersagt, vielmehr ist längs der Wege ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 9. Das Aufpflügen, das Herausreißen von Bordsteinen, sowie böswillige Beschädigung der Flurwege ist verboten; hierunter fällt ebenfalls die Unart landwirtschaftliche Maschinen auf radlosen Schlitten fortzubewegen.

Artikel 10. Das Ablagern von Schutt, Produkt aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf Flurwegen ist untersagt.

Artikel 11. Bei Tauwetter, Glatteis, Sturmschäden, anhaltenden Regenfällen sowie beim Schmelzen bedeutender Schneemassen kann der Verkehr auf den Feld- und Waldwegen durch den Bürgermeister untersagt werden.

Artikel 12. Unbeschadet der Vorschriften für das Rücken und die Abfuhr des Holzes aus öffentlichen Wäldern, wo die Bestimmungen des Lastenheftes vom 28. Januar 1981 anzuwenden sind, gelten folgende Vorschriften. Das Benutzen der Wald- und Feldwege zum Rücken beziehungsweise zum Abtransport von Holz- und Waldprodukten, sowie beim Aufschütten von Grundstücken, ist bei den in Artikel 11 aufgezählten Witterungsunbilden verboten.

Ungeachtet dieser Wetterverhältnisse muß das Benutzen der Wald- und Feldwege zum Rücken, zum Abtransport von Holz und Waldprodukten, sowie beim Aufschütten von Grundstücken, mittels Lastkraftwagen oder Traktoren jedesmal beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler oder Transportunternehmer) vorgenommen um den Zustand des oder der Wege festzustellen. Unterläßt der Benutzer es, die genannte Genehmigung beim Bürgermeister einzuholen, so wird angenommen, daß derselbe den oder die Wege bei Beginn der Arbeiten in gutem Zustand vorgefunden hat.

Den Benutzern der Wald- und Feldwege kann für obengenannte Arbeiten eine Kautions bis maximal 100.000 Franken abverlangt werden. In jedem Fall sind die Urheber der Beschädigungen (Transportunternehmer, Holzhändler oder Eigentümer des Grundstücks) verpflichtet, den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden mit einer Geldstrafe von 250 - 2.500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen, oder nur mit einer dieser Strafen geahndet. - Außerdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Friedensrichter zu verordnenden Frist wieder gut zu machen.

Le règlement sur les chemins ruraux du 29 janvier 1958 est abrogé.

La présente sera transmise à l'autorité supérieure aux fins d'approbation.
Ainsi délibéré en séance, date qu'en tête.

Le conseil communal,
(suivent les signatures)

POUR EXPEDITION CONFORME

Garnich, le 18 août 1994

le bourgmestre,

le secrétaire,

